

Kundeninformation

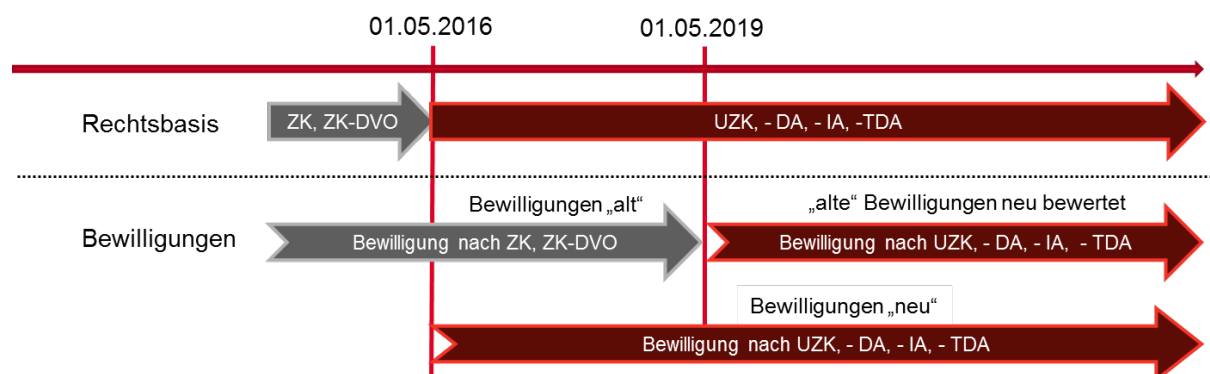
Zollrechtliche Änderungen mit 01.05.2019

Mit 01.05.2016 wurde der Unions-Zollkodex (UZK) mit seinen ergänzenden Verordnungen „Delegierte Verordnung“ (DA; von engl. „Delegated Act“) und „Durchführungsverordnung“ (IA; von engl. „Implementing Act“) sowie der Übergangsverordnung (TDA; engl. „Transitional Delegated Act“) in Kraft gesetzt.

Mit gleichem Datum wurden der Zollkodex (ZK) und die Zollkodex-Durchführungsverordnung (ZK-DVO) außer Kraft gesetzt.

Nach den UZK-Übergangsregeln ist der **1. Mai 2019** ein wichtiges Datum für zollrechtliche Bewilligungen.

- Bewilligungen, die vor dem 01.05.2016 nach dem ZK bzw. der ZK-DVO erteilt wurden, verlieren mit diesem Tag ihre Gültigkeit.
- Sie können jedoch nach den Regeln des UZK, - DA, - IA, - TDA neu bewilligt werden.



Auswirkungen auf den Eisenbahngüterverkehr:

papier-gestütztes Versandverfahren für im Eisenbahnverkehr beförderte Waren - vgVV

Es treten Änderungen im „papier-gestützten Versandverfahren für im Eisenbahnverkehr beförderte Waren“, besser bekannt unter der Abkürzung „vgVV“, ein.

- Im Zuge der Neubewilligung nach den UZK- Bestimmungen ist das Verfahren nun zu besichern.
 - Die Sicherheit für den Transport einer Sendung vom Versandbahnhof bis zum Bestimmungsbahnhof hat das Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) zu leisten, das als „Inhaber des Verfahrens“ „Hauptverpflichteter“) auftritt.
 - Der Inhaber des Verfahrens ist grundsätzlich der vertragliche Beförderer, der für Sie Ihre Transporte federführend organisiert.

Künftig wird es also nicht nur von Interesse sein, ob die an der Transportkette beteiligten EVU eine neue Bewilligung zum vgVV haben, sondern auch dass ein EVU die erforderliche Sicherheit leistet.

- Als Ihr vertraglicher Beförderer informieren wir Sie über die Anwendbarkeit des vgVV bei Ihren Transporten!
- Zum derzeitigen Zeitpunkt steht noch nicht fest, welche von den bisher zugelassenen EVU eine neue vgVV-Bewilligung erhalten werden, bzw. welche EVU auch als Inhaber des Verfahrens durch die Besicherung des Verfahrens auftreten können.
 - Ausnahme: SNCF FRET hat verlautbart, ab 1.Mai 2019 nicht mehr am vgVV teilzunehmen.
 - Konsequenzen des Verzichts von SNCF FRET auf das vgVV:
Unionsinterne Transporte mit Unionswaren (= T2- Waren) über die Schweiz, z.B. AT-FR via CH, können nicht mehr, wie bisher, im vgVV durchgeführt werden.
 - Alternativen:
 - Änderung der Beförderungsrouten via Deutschland / Italien
 - Wechsel des EVU in Frankreich (sofern vgVV bewilligt)
 - Anwendung des formellen T2-Verfahrens (NCTS)
 - Beförderung im Rahmen des „T2-Korridors“

T2-Korridor

Der T2-Korridor beruht auf

- einer im Unions-Zollrecht verankerten Möglichkeit,
- Waren ohne Änderung ihres Zollstatus
- mit einem durchgehenden Frachtbrief
- zwischen zwei in der EU liegenden Orten
- über ein EFTA-Land zu befördern, sofern
- es eine internationale Vereinbarung gibt und
- der Transit durch die Schweiz elektronisch überwacht wird.

Der Schweizer Zoll verfügt über ein elektronisches Überwachungssystem für den Eisenbahnverkehr.

Voraussetzungen für die Anwendung des T2-Korridors:

- Das in der Schweiz befördernde EVU benötigt eine Bewilligung vom Schweizer Zoll für dieses Verfahren.
- Eintragung „T2-Korridor“ im CIM- Frachtbrief, Feld 7- Bemerkungen.
- Mit einem Frachtbrief ist nur die Beförderung „T2-Korridor“-Waren zulässig,
 - d.h. keine NCTS T1 bzw. T2 im selben Frachtbrief
- Angabe der genauen Warenbezeichnung bzw. der NHM:
 - nicht zulässig sind Sammelbegriffe, wie z.B. „Ersatzteile“, „Haushaltsgeräte“, „Maschinen“, etc.
 - Es sind genaue Warenbezeichnungen anzugeben, etwa, „Pumpen“, „Dichtungen“, „Kühlschränke“, „Kaffeemaschinen“, etc.

- NHM- Sammelnummern sind nur zulässig, wenn zusätzlich die NHM der Ware angegeben wird.
- Datenvormeldung an das in CH zugelassene EVU durch die Partner-EVU (z.B. RCA)

RCA steht mit den kooperierenden EVU in der Schweiz in Verbindung, um dieses Verfahren für die unionsinternen Transporte mit Unionswaren zu ermöglichen.

- RCA wird vsl. ab 2. Mai 2019 in der Lage sein, den T2-Korridor anbieten zu können.
- Nach Informationen von SNCF FRET gewährt der Zoll in Frankreich keine Übergangszeit für das vgVV. Das bedeutet, dass ab 1. Mai 2019 keine Sendungen mit SNCF FRET im vgVV auf französischem Gebiet befördert werden können.
- Wir empfehlen für Sendungen, die kurz vor dem 1. Mai 2019 noch im vgVV nach Frankreich aufgegeben werden ein formelles T2-Verfahren (NCTS) zu beantragen, um Sendungsverzögerungen bei einem Grenzübertritt nach Frankreich nach dem 1. Mai 2019 bei auslaufenden Sendungen zu verhindern.
- Es gibt keine Bestätigung aus Frankreich dafür, dass bei Beförderung im vgVV und der Beigabe eines zusätzlichen T2L ein reibungsloser Grenzübertritt nach dem 1. Mai 2019 erfolgen kann.

Aktuelle Informationen finden Sie auf www.railcargo.com.

Für allfällige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung!

Gerald Weichselbaum
Service Delivery
Support – Customs Basics
Rail Cargo Group

Rail Cargo Austria AG
1100 Wien, Am Hauptbahnhof 2
Mobil +43 664 617 46 98
gerald.weichselbaum@railcargo.com

Alois Theißl
Service Delivery
Support – Customs Basics
Rail Cargo Group

Rail Cargo Austria AG
1100 Wien, Am Hauptbahnhof 2
Mobil +43 664 28 65 941
alois.theissl@railcargo.com